

Übersicht Klausur Nr. 1660

Schriftsatz an das Gericht (Einspruch):

- Antrag auf VU-Aufhebung *und* Klageabweisung.
- Einstweilige Einstellung der ZV.

Tatsachenvorbringen (mit Beweisangeboten):

- Bestreiten des Beginns der Standzeit: nicht April 2023, sondern 22. Juli 2023 (Beweis hier u.V.B.).
- Erhalt der Minderungserklärung vom 10. August 2024.
- Daten zur Urlaubsabwesenheit des Beklagten.

Rechtsvorbringen:

I. Zulässigkeit des Einspruchs: Frist des § 339 ZPO lief *mindestens* (§ 310 III ZPO) bis 4. April 2025.

II. Unbegründetheit der Klage / Kein Anspruch auf Rückabwicklung gegen die Erblasserin, insbesondere kein Anspruch gemäß §§ 346 I, 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 I, IV BGB:

1. Hier schon kein Sachmangel i.S.d. § 434 I (ggf. i.V.m. § 475b) BGB:
 - a. Ausdrückliche Abrede (§ 434 II S. 1 Nr. 1 BGB) über Standzeit nicht einmal (substanziert) behauptet.
 - b. *Konkludente* Beschaffenheitsabrede i.S.d. § 434 II S. 1 Nr. 1 BGB zur Standzeit infolge Abrede „Neuwagen“ nicht verletzt:
 - BGH: bei *Neuwagen* ab zwölf Monaten Standzeit.
 - Vorliegend entgegen Klägervortrag aber „nur“ etwas über zehn Monate (s.o.).
 - c. Dann erst recht keine Abweichung von der üblichen Eigenschaft i.S.d. § 434 III S. 1 Nr. 2 BGB.
 - d. Darlegungs- und Beweislast für längere Standzeit trägt nach der Annahme der Käufer (§ 363 BGB).

Auch Anwendbarkeit von § 477 BGB (vgl. § 474 I S. 1 i.V.m. §§ 13, 14 I Alt. 1 BGB) ändert hier nichts, da Käufer zunächst beweisen muss, dass sich ein mangelhafter Zustand (Mangelerscheinung) gezeigt hat.

2. Unabhängig davon kein Anspruch auf Rückabwicklung nach bereits erfolgtem Minderungsverlangen:
 - a. Minderung gemäß § 441 I S. 1 BGB als Gestaltungserklärung. ⇒ bindende Gestaltungswirkung mit Zugang (§ 130 I BGB), wenn die Minderungsvoraussetzungen vorlagen.

b. Kein Entfallen der Bindung, wenn Verkäufer noch nicht reagiert oder Mangel gar bestritten hat: nach BGH keine Treuwidrigkeit gemäß § 242 BGB (str.).

c. Rückabwicklung dann auch nicht über SchErs statt der *ganzen* Leistung (§§ 280 I, III, 281 I S. 3, V, 437 Nr. 3 BGB) möglich: Übergang von Festhalten am Vertrag auf Rückabwicklung (oder umgekehrt) ist auch von § 325 BGB (analog) nicht erfasst.

d. Hier wirksame Minderungsausübung (wenn man Vorliegen eines Mangels unterstellt): Voraussetzungen von § 475d I Nr. 1 und Nr. 4 i.V.m. § 441 I S. 1 BGB waren gegeben.

3. Kein Anspruch gemäß §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB, da keine Verletzung einer Aufklärungspflicht.

III. Unbegründetheit des Feststellungsantrags:

Kein Annahmeverzug gemäß §§ 293 ff BGB, da keine Obliegenheit des Beklagten zur Rückabwicklung nach § 346 BGB besteht (s.o.).

IV. Einstweilige Einstellung der ZV (§§ 719 I, 707 ZPO) ohne Sicherheitsleistung wegen unverschuldeten Säumnis (Urlaub).

V. Zu den Kosten (§ 344 ZPO): VU war nicht gesetzmäßig, s.o. (*Vortrag hierzu evtl. entbehrlich*).

Teil 2: Mandantenbegleitschreiben

I. Kurz zu den Erfolgsaussichten in der Kernfrage:

- Risiko der Bejahung von § 434 II S. 1 Nr. 1 BGB auch bei weniger als zwölf Monaten Standzeit?
- Dann trotzdem nur Kaufpreisreduzierung möglich (s.o.).
- Evtl. erfolgt noch Klageänderung auf Kaufpreisreduzierung: dies wäre § 263 ZPO, nicht § 264 Nr. 2 ZPO.

II. Zur Haftung gemäß § 1967 BGB (im Falle einer Bejahung der Forderung gegen die Erblasserin):

1. Alleinige Inanspruchnahme eines Miterben durch Nachlassgläubiger ist möglich, da Gesamtschuld (Begriff erläutern!) gemäß §§ 2058, 421 BGB. Unterschied zum Innenverhältnis (§ 426 BGB).

2. Keine Maßnahmen hiergegen (mehr) möglich:

- a. Ausschlagung nicht mehr möglich: Annahme erfolgt, überdies Fristablauf (§§ 1943, 1944 BGB).

- b. Anfechtung der Annahme der Erbschaft (§§ 1942, 1953, 1957 BGB):
- Kein Anfechtungsgrund, insbesondere nicht nach § 119 II BGB: Einzelne Verbindlichkeiten sind nicht zwingend verkehrswesentliche Eigenschaft i.S.d. § 119 II BGB (anders als Überschuldung des Nachlasses).
 - Überdies keine Kausalität.
- c. Überdies Rechtsfolge von Ausschlagung oder Anfechtung hier ohnehin wirtschaftlich nicht günstig: Keine Pflichtteilsansprüche!
- Pflichtteilsanspruch setzt gemäß § 2303 I BGB Enterbung voraus.
 - Entstehung bei Ausschlagung nur in Ausnahmefällen (§§ 1371, 2306 BGB) möglich, hier nicht.

III. **Hintergrund des Antrags auf ZV-Einstellung** (§§ 719 I, 707 ZPO): Gefahr der ZV vor der Aufhebung des VU (vgl. § 708 Nr. 2 ZPO).

IV. **Zweckmäßigkeit einer Streitverkündung:**

1. Absicherung eines Regressanspruchs gegen den Bruder (§ 426 I bzw. § 426 II BGB) für den Fall der Verurteilung mithilfe von Streitverkündung. ⇒ Ziel der Bindung gemäß § 68 (ggf. i.V.m. § 74 III) ZPO.
2. Zulässigkeit gemäß § 72 I Alt. 1 ZPO: Regress gemäß § 426 BGB als „Schadloshaltung“ i.d.S.

Teil 3: Hilfgutachten

I. **Zulässigkeit der Klage** (+).

V.a. Zulässigkeit des Feststellungsantrags (§ 256 I ZPO):

- Eigentlich kein „Rechtsverhältnis“, aber i.V.m. einem Zug-um-Zug-Titel (hier wegen §§ 346 I, 348 BGB) dennoch zulässig wegen der Vorteile bei §§ 756, 765 ZPO.
- Deswegen auch Feststellungsinteresse.

II. Zur **Begründetheit der Klage**: kein Fall von § 326 V (i.V.m. § 441 I) BGB, da Ersatzlieferungsanspruch in Betracht gekommen wäre: Neuwagen austauschbar, Stückkauf insoweit unerheblich.